

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden November-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die November-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich grösstenteils um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide im Interesse der Gemeinden gefällt werden!

I 119/2016

Interpellation Kurz Henzmann (CVP, Niedergösgen): Renitente Asylbewerber – Fragen zum Vorgehen des Amtes für Soziale Sicherheit (ASO) (DDI)

Der VSEG ist mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden.

Der VSEG ist hier klar der Auffassung, dass die notwendigen Instrumente für bzw. gegen renitente Asylbewerber vorhanden sind. Ebenso erachten wir die Zusammenarbeit aufgrund unserer Wissensstände zwischen den Sozialregionen und dem ASO als gut und zielorientiert. Dass gewisse Problemstellungen – gerade im zwischenmenschlichen Bereich – bei Asylanten nicht immer zur Zufriedenheit gelöst werden können, ist für uns nachvollziehbar. Hier braucht es das gegenseitige Verständnis zwischen den betreuenden Behörden. Wir erachten es als nicht zielführend, wenn die im Betreuungsprozess involvierten kommunalen und kantonalen Institutionen sich gegenseitig mit Vorwürfen konfrontieren.

A 046/2016

Auftrag Thomas Studer (CVP, Selzach): Bekämpfungspflicht von Neophyten (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.

Eine Anpassung der geltenden Gesetzgebung erscheint dem VSEG mittelfristig unumgänglich. Problematisch dabei ist jedoch, dass gemäss Artikel 65 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 die Kantone u.a. keine neuen Bestimmungen über den Umgang mit Organismen erlassen dürfen. Damit bekundet der Bund klar, dass er im Organismenrecht eine schweizweit einheitliche Regelung als notwendig erachtet. Die kantonale Gesetzgebungskompetenz ist bezüglich des Umgangs mit (invasiven) Neophyten folglich massiv eingeschränkt. Somit ist es auch nicht zulässig, kantonal ein weiterreichendes Verbot für den Umgang mit Neophyten als jenes in Anhang 2 der Freisetzungsverordnung vorzusehen.

A 077/2016

Auftrag Christian Thalmann (FDP, Breitenbach): Aufhebung Verordnung über das Jung- und Neubürgerwesen (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.

Die Gemeinden sind aufgrund der Verordnung einzig verpflichtet, Jung- und Neubürgerinnen und -bürgern das Gelöbnis abzunehmen. Der Entscheid, ob und in welchem Umfang Feierlichkeiten oder Veranstaltungen durchgeführt werden, ist den Gemeinden zu überlassen. Bereits heute verzichten viele Gemeinden auf einen speziellen Anlass. Die Aufhebung der Verordnung würde jedoch dazu führen, dass die Gemeinden nicht mehr verpflichtet wären, das Gelöbnis abzunehmen. Aus Sicht des VSEG ist an dieser Pflicht festzuhalten.

A 089/2016

Auftrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Schaffung von Klassen für fremdsprachige Kinder mit keinen oder schlechten Deutschkenntnissen (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantons die Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.

Für Kinder ohne oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache gibt es während der Zeit des Kindergartens den Deutschunterricht im Kindergarten, während der Zeit der Primar- und Sekundarschule den Intensivkurs oder die Klasse für Fremdsprachige. Der Schulträger entscheidet für Neuzugezogene in der Primar- und Sekundarschule über die Organisationsform, sei es die Direkteinschulung mit dem Intensivkurs (mit 2 bis 6 Schülerinnen und Schülern pro Gruppe und 3 bis 5 Lektionen pro Woche) oder die Klasse für Fremdsprachige (mit 6 bis 12 Schülerinnen und Schülern und 20 Lektionen pro Woche für den Unterricht am Morgen). Nach längstens einem Jahr haben die Schüler und Schülerinnen Vorkenntnisse der deutschen Sprache und können während längstens zwei Jahren den Aufbaukurs besuchen (mit 2 bis 6 Schülerinnen und Schülern pro Gruppe und 2 bis 3 Lektionen pro Woche). Die Voraussetzungen für das Führen von Klassen für Fremdsprachige sind bereits vorhanden, eine Eröffnung ist auch unterjährig möglich.

Auch mit der Einführung der Schüler- und Schülerinnenpauschale auf Januar 2016 werden alle Formen des Deutschunterrichts als Zweitsprache vom Kanton an die Schulträger mit 38 Prozent separat subventioniert. In den 109 Einwohnergemeinden mit 92 Schulträgern in 1'390 Klassen sind im Verlauf des letzten Jahres 120 Kinder, Schüler und Schülerinnen mit Deutschunterricht als Zweitsprache dazu gekommen. Darin enthalten sind Asylsuchende wie auch die Zuzüge aufgrund des Freizügigkeitsabkommens (EU/EFTA-Staaten und Drittstaatenregelungen). Aus all diesen Gründen und mit den bereits bestehenden Angeboten sind die notwendigen Strukturen bereits vorhanden, damit eine erfolgreiche Integration umgesetzt werden kann.

RG 121/2016

**1. Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG) sowie Änderung des Fischereigesetzes (FiG);
2. Änderung des Gebührentarifs (GT) (VWD)**

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Totalrevision des Jagdgesetzes in einer gesamtlichen Betrachtungsweise anzunehmen. Er empfindet es jedoch störend, dass wichtige Erneuerungspunkte in der Verordnung geregelt werden sollen, die heute noch nicht bekannt sind.

Das neue Jagdgesetz beinhaltet grundsätzlich eine Materie, von welcher die Gemeinden scheinbar nicht direkt betroffen sind. Es geht hier hauptsächlich und offenbar primär um den Vollzug der eidgenössischen Spezialgesetzgebung. Soweit sich das Gesetz auf die Jäger und die Jagd bezieht, haben wir aus grundsätzlichen und jagdtechnischen Überlegungen keine Bemerkungen anzubringen, weil uns diese Materie nicht direkt betrifft. Hingegen hat eine Bestimmung dieses Gesetzes Auswirkungen auf die Gemeinden respektive ihre Einwohnerinnen und Einwohner. In § 20 wird bestimmt, dass der Regierungsrat den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren in einer Verordnung regelt. Nebst der Ausscheidung von Jagdbanangeboten, Vogelreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren sollen auch örtliche und zeitliche Einschränkungen von Freizeitaktivitäten gemacht werden, wenn diese erhebliche störende Auswirkungen auf Lebensräume oder Lebensgemeinschaften von Wildtieren haben. Diese und auch andere für die Einwohnergemeinden wesentlichen Bestimmungen werden also nicht im Gesetz konkretisiert. Es wird auf die Verordnung verwiesen und diese liegt zurzeit noch nicht vor. Insofern wird mit dieser Bestimmung die Katze im Sack gekauft! Für die Einwohnergemeinden scheint es uns somit wesentlich, dass sie möglichst rasch für den Inhalt der Verordnung miteinbezogen werden, damit sie auch die Interessen der Allgemeinheit und der Waldnutzung einbringen können. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass hier keine unnötigen und unverhältnismässigen Einschränkungen für die Allgemeinheit statuiert werden, denn der Wald dient heute nicht nur den Wildtieren als Lebensraum sondern auch der Bevölkerung als wichtiger Erholungsraum und Ort von Freizeitaktivitäten. Der VSEG hätte es begrüsst, wenn die Verordnung im Zusammenhang mit der neuen Gesetzgebung vorliegend gewesen wäre.